

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Gastwirts Richard L [REDACTED], S [REDACTED] b. K [REDACTED],
U [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Lieselotte H [REDACTED] geschiedene L [REDACTED]
geb. A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], [REDACTED],

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung am 13. November 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkmann,
Dr. Mösl und Alff

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 3.750.-

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Parteien sind geschiedene Eheleute und streiten um die Vermögensauseinandersetzung bezüglich der während bestehender Ehe von ihnen betriebenen beiden Hotelgaststätten in K[REDACTED] und in S[REDACTED] bei K[REDACTED].

Durch das angefochtene Urteil ist der Beklagte verurteilt worden, der Klägerin Rechnung über die Geschäftsführung und das Auseinandersetzungsguthaben zu legen, und zwar auf der Grundlage, daß beide Parteien je zur Hälfte an Gewinn und Verlust beteiligt sind.

Das Oberlandesgericht hat den Streitwert übereinstimmend mit dem Landgericht auf 2 000.- DM festgesetzt. Der Beklagte und Revisionskläger meint, daß das Interesse an der Rechnungslegung die Revisionssumme weit übersteige, und legt zur Glaubhaftmachung für den Wert der beiden in Frage stehenden Grundstücke verschiedene Unterlagen vor.

Auch wenn zugunsten des Beklagten von seinen Wertangaben ausgegangen wird, erreicht das Interesse an der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Auskunft und Rechnungslegung die Revisionssumme nicht. Für das Grundstück in K[REDACTED] nebst Inventar ist dem Beklagten ein Kaufpreis von 120 000.- DM geboten worden, von dem die noch valuierten Belastungen in Abteilung III des Grundbuchs abzuziehen sind, so daß einschließlich des Inventars ein Wert von 64 500.- DM verbleibt. Das

Grundstück in S [REDACTED] hat nach der vorgelegten Bescheinigung einen Einheitswert von 11 800.-DM; nimmt man zugunsten des Beklagten das Dreifache davon als Verkehrswert (35 400.- DM), so ergibt sich für beide Grundstücke ein Wert von rd. 100 000.- DM.

Ein Anspruch der Klägerin auf die Hälfte des Vermögens ginge danach auf 50 000.- DM, worauf sie sich nach den Urteilsfeststellungen bisher geleistete Zahlungen des Beklagten in Höhe von mindestens 12 500.- DM anrechnen lassen müßte, so daß günstigstenfalls ein Zahlungsanspruch von 37 500.- DM verbliebe.

Auf dieser Grundlage ist das Interesse des Beklagten daran zu bemessen, daß er die Rechnung nicht zu legen braucht, wobei dieses Interesse mit einem bestimmten Hundertsatz des durch die Rechnungslegung vorzubereitenden Hauptanspruchs anzunehmen ist. Das Interesse ist um so geringer anzusetzen, je mehr der Klägerin von den in Betracht kommenden Tatsachen ohnehin bekannt gewesen ist, wobei sich das Interesse an der Verfolgung oder Abwehr des Hauptanspruchs nicht streitwerterhöhend auswirkt, und zwar auch dann nicht, wenn das die Pflicht zur Rechnungslegung aussprechende Urteil diesen Anspruch dem Grunde nach bejaht hat (BGH NJW 1964, 2061).

Bei Anwendung dieser Grundsätze kann das Interesse an der Rechnungslegung oder deren Abwehr im vorliegenden Fall nicht höher als mit 10 v.H. des Zahlungsanspruchs bemessen werden. Die Klägerin hat selbst in den beiden



Betrieben des Beklagten mitgearbeitet und kennt daher die in Betracht kommenden Vermögenswerte aus eigener Anschauung genau; somit kann eine Ungewißheit über die Höhe des Hauptanspruchs zu einem erheblichen Teil gar nicht mehr bestehen, so daß insoweit auch der Beklagte kein Interesse an der Geheimhaltung der darauf bezüglichen Angaben mehr hat (vgl. BGH aaO).

Der Streitwert für die Revisionsinstanz ist schon nach freiem Ermessen auf 3 750.- DM festzusetzen (§ 3 ZPO).

Jungbluth Pehle Sprenkmann Mösl Alff